

an welchem die Aufgabe auf die Post stattfindet, durch den Gerichtsboten in vorschriftsmäßiger Weise auf der Außenseite des Dekretes vorgemerkt wird.

München, den 3. April 1857.

Auf Seiner Maj. des Königs Allerh. Befehl.
v. Wangelmann.

Durch den Minister der Gen.-Schr.
Ministerialrath Haack.

Nr. 59.

**Portofreiheit in Criminalsachen, hier der Straf-
Arbeits-Anstalten.**

(Bdg. u. Anz.-Bl. d. k. Verk.-Anst. 1857, Nr. 15, S. 61 u. 62.)
Nr. 5807.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Ausschreibung vom 18. Februar 1850 Nr. 2883¹⁾ sind sämtliche Fahrpost-Expeditionen des Königreiches angewiesen worden, die von Straf-Arbeits-Häusern vorkommenden Versendungen von Effekten, resp. Gegenständen, welche nicht Akten und Gelder sind, auch dann, wenn sie als Criminalsache bezeichnet sind, mit der treffenden Taxe zu belegen.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Fälle veranlassen die unterfertigte Stelle, die vorbemerkte Ausschreibung den k. Post-Anstalten mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, dieselbe auch auf die an die k. Straf-Arbeits-haus-Commissionen eintreffenden Versendungen von Effekten in Anwendung zu bringen und letztere für den Fall, daß in Folge der Taxanrechnung die Annahme verweigert werden sollte, dem in §. 17 der k. Allerhöchsten Verordnung

1) Bdg. u. Anz.-Bl. d. k. Verk.-Anst. 1850, S. 20.